

Sichtverhältnisse bei Erdbaumaschinen

baua:

Anforderungen

2006/42/EG, Anhang I

3.2.1. Fahrerplatz

Die Sicht vom Fahrerplatz aus muss so gut sein, dass der Fahrer die Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen ohne jede Gefahr für sich und andere gefährdete Personen handhaben kann. Den Gefährdungen durch **unzureichende Direktsicht** muss erforderlichenfalls durch **geeignete Einrichtungen begegnet** werden.

04.06.2014

baua:

Anforderungen Leitfaden 2006/42/EG, § 294 Fahrerplatz

unzureichende Direktsicht

Blick des Fahrers auf Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich durch

- Teile der Maschine
- oder Gegenstände oder Materialien, die von der Maschine befördert werden,

so weit versperrt, dass der Fahrer diese Personen oder Hindernisse nicht bemerkt

04.06.2014

baua:

Anforderungen Leitfaden 2006/42/EG, § 294 Fahrerplatz

1. Schritt

Soweit möglich,

- Verbesserung der Direktsicht

durch z. B.

- anhebbare, neigbare oder drehbare Fahrerplätze und Fahrerinnen

oder

- alternative Fahrerplätze

04.06.2014

baua:

Anforderungen Leitfaden 2006/42/EG, § 294 Fahrerplatz

2. Schritt

geeignete Vorrichtungen für eine indirekte Einsehbarkeit

z. B.

- geeignete Spiegel und
- Kamera-Monitor-Systeme

Dabei

- Grundsätze der Ergonomie und
- Einsatzbedingungen

beachten

z. B. häufiges oder längeres Rückwärtsfahren

04.06.2014

baua:

Anforderungen Leitfaden 2006/42/EG, § 294 Fahrerplatz

Falls ein Restrisiko eines Zusammenstoßes mit Personen besteht

04.06.2014

baua:

Anforderungen

Leitfaden 2006/42/EG, § 294 Fahrerplatz

3. Schritt

Maschinen mit Vorrichtungen zur Vermeidung solcher Zusammenstöße ausrüsten, z. B.

- druckempfindliche, radargestützte, infrarot oder
- ultraschallgesteuerte nichttrennende Schutzeinrichtungen, mit deren Hilfe die Anwesenheit von Personen erkannt und die Maschine abgeschaltet wird

oder

- der Fahrer gewarnt werden kann, bevor es zu einem Zusammenstoß kommt.

04.06.2014

baua:

Petition 1908/2009

Antwort der EU-Kommission vom 27. 01. 2012

- Den Gefährdungen durch unzureichende Direktsicht muss erforderlichenfalls durch Ausstattung der Maschinen mit den geeigneten Einrichtungen begegnet werden.
- Hersteller bringen bewegliche Maschinen mit inakzeptablen „toten Winkeln“ auf den Markt, während sie behaupten, die maßgeblichen harmonisierten Normen anzuwenden.
- Kommission prüft, ob dies Beispiele für eine nicht ordnungsgemäße Anwendung der maßgeblichen Normen sind oder ob sie auf Mängel bei den Normen selbst hinweisen.

04.06.2014

baua:

Ablauf

Beratung Machinery WG 14./15.02.2012

KOM:

- Informiert WG über Petition zum Thema Sichtverhältnisse
- Arbeitsgruppe unter ADCO zum Thema Sichtverhältnisse unter Vorsitz von FR

04.06.2014

baua:

Ablauf

Beratung Machinery WG 6./7. 11. 2012

KOM:

- Informiert WG über Petition zum Thema Aufstiege
- Fragt CEN nach Überarbeitung der Normen

04.06.2014

baua:

Ablauf

Beratung Machinery WG 23./24. 05. 2013

KOM:

- Unzufrieden mit Antwort des Normungsgremiums auf Petitionen
- Normen EN 474, EN 474-1, ISO 5006 geben nicht den Stand der Technik wieder
- Maschinen haben unakzeptable große verdeckte Sichtfelder
- Zieht in Betracht, dem EU-Parlament einen formellen Einwand gegen die Normen vorzuschlagen
- Höhe der 1. Stufe bei Aufstiegen stimmt nicht mit den Ergonomie-Normen überein

04.06.2014

baua:

Ablauf

Zwischenzeitlich hat ADCO Stellungnahme erarbeitet:

- Direkte Sicht ist zu bevorzugen;
- Verbesserung der Sichtverhältnisse im Nahbereich
- Einbau von Kamera-Monitor Systemen
- Beachtung des Einflusses von beweglichen Teilen (Ausleger) auf die Sichtverhältnisse

04.06.2014

baua:

Ablauf

Beratung Machinery WG 25./26. 03. 2014

KOM:

- Feststellung, das Normen nicht Stand der Technik repräsentieren
- Will Warnhinweis für EN 474-1 auf Nicht-Konformität bezügl. Sichtverhältnisse ins Amtsblatt aufnehmen
- Rückmeldung der Mitgliedsstaaten bis 30.05.2014

04.06.2014

baua:

Ablauf

Weiteres mögliches Vorgehen

KOM:

- Bei entsprechender Rückmeldung der Mitgliedsstaaten
→ Warnhinweis im Amtsblatt für EN 474-1 auf Nicht-Konformität bezügl. Sichtverhältnisse
→ Hersteller können Vermutungswirkung der Norm auf Sichtverhältnisse nicht mehr in Anspruch nehmen
- Überarbeitung der Normen ist parallel in Gange

04.06.2014

baua:

Hinweise für die betriebliche Verwendung von Baumaschinen

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

HILFE
KONTAKT
INHALTSVERZEICHNIS
IMPRESSUM
RSS

DEUTSCH
ENGLISH

Startseite Themen von A-Z Anlagen- und Betriebssicherheit Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) BekBS 2111 Rückwärts fahrende Baumaschinen

- Aktuelles und Termine
- Über die BauA
- Themen von A-Z
- Informationen für die Praxis
- Forschung und Entwicklung
- Chemikalien / REACH / Biozide
- Produktsicherheitsportal
- Wissenschaftliche Information
- Publikationen
- Presse

Top Themen

Gefährdungsbeurteilung
Tonerstaub Rückrufe
Stress Termine
Rechtstexte Nanotechnologie
Gefahrstoffverordnung

Bekanntmachung zur Betriebssicherheit 2111

Rückwärts fahrende Baumaschinen (BekBS 2111)

Ausgabe: Februar 2012
GMBI 2012 S. 394 [Nr. 21]

Download

BekBS 2111 "Rückwärts fahrende Baumaschinen" (PDF-Datei, 28 KB)

Ausgabe: Februar 2012
GMBI 2012 S. 394 [Nr. 21]

Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit	Rückwärts fahrende Baumaschinen	BekBS 2111
---	---------------------------------	------------

Die Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit (BekBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Inhalt

- Anwendungsbereich
- Hintergrund
- Erläuterung der einschlägigen Rechtslage
- Hinweise auf weitere Aktionen zur Förderung der Sicherheit

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Bekanntmachung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Pflichten bei der Bereitstellung von Baumaschinen und deren Benutzung durch Beschäftigte zu erfüllen haben.

(2) Der ABS unterstützt damit in Ergänzung zu TRBS 2111 Teil 4 die Initiativen der Unfallversicherungsträger, der Sozialpartner und der Länder, den Gefährdungen durch Sichteinschränkung bei Erdbaumaschinen durch Anwendung von empfohlenen Maßnahmen zu begegnen.

04.06.2014

baua: